Benutzungsordnung

für das **Dorfgemeinschaftshaus „Haus zum Seligmacher“**
der Ortsgemeinde Ranschbach

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.10.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Ranschbach
2. Soweit die Einrichtung nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen wird, dient sie grundsätzlich als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
   - Sitzungen , Proben, Vereinstätigkeiten und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Ranschbach
   - private Feiern von Bürgern der Ortsgemeinde Ranschbach
   - sonstige Veranstaltungen nach Vereinbarung (z.B. auswärtige Veranstalter)
   - Weinproben
3. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Überlassung

1. Nach jeder Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten zu reinigen (benutzte Gläser und Geschirr gespült) und durch den Benutzer der Ortsgemeinde zu übergeben.
2. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Veranstalter an Dritte ist nicht gestattet.
3. Zum Ausschank dürfen nur solche Getränke gelangen, die von der Ortsgemeinde im Dorfgemeinschaftshaus bereitgehalten werden. Örtliche Betriebe, Vereine und private Benutzer können andere Ranschbacher Weine ausschenken. Auswärtige Mieter müssen die von der Ortsgemeinde vorgehaltenen Weine/Getränke verbrauchen.
4. Abweichende Regelungen von dieser Benutzungsordnung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde Ranschbach gestattet.
5. Bei Musikveranstaltungen verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung der GEMA-Vergütung. Der Benutzer der Einrichtung hat die Anmeldung der Musikveranstaltung bzw. Begleichung des Vergütungsanspruchs der GEMA nachzuweisen.
6. Bei Veranstaltungen der Vereine mit Verabreichung von Speisen und Getränken, ist eine vorübergehende Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz beim zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Ranschbach und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.

2. Für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses und der dazugehörigen Neben- und Wirtschaftsräume sowie Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen **Mietpreistarifs** zu dieser Benutzungsordnung erhoben. In der Nebenkostenpauschale sind die Kosten für die Benutzung der Kücheneinrichtung, Stromverbrauch, Heizung, Reinigungsmittel und Wasser-/Abwasser, inbegriffen. Die Nebenkostenpauschale ist grundsätzlich für jede Benutzung der Einrichtung, unabhängig von der Festsetzung bzw. Erlass eines Nutzungsentgelts, zu entrichten.
3. Im Einzelfall(Ausnahmefall) ist der Ortsbürgermeister ermächtigt, das Nutzungsentgelt auf einen anderen Betrag festzusetzen oder aber zu erlassen.

§ 5 Wirtschaftsbetrieb

1. Im Dorfgemeinschaftshaus ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich.
   Zur Bewirtschaftung stehen den Benutzern sämtliche Einrichtungen zur Verfügung.

2. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person übergibt dem Veranstalter vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis erstellt.
   Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

§ 6 Voraussetzungen der Benutzung

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Der Antrag hat den Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang zu enthalten.

2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Hallenbenutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 7 Umfang der Benutzung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Ortsgemeinde Ranschbach in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt wird.

§ 8 Bestuhlung

Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder der von ihm beauftragten Person vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 9 Bestellung von Vertrauenspersonen

1. Die Nutzugsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Ordnungsregeln bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eingehalten werden.

2. Der Name der Vertrauensperson ist dem Ortsbürgermeister oder der von ihm beauftragten Person vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender usw.) Vertrauensperson.

3. Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich.

§ 10 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

1. Den Anordnungen der Nutzungsberechtigten haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des Ortsbürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten und dem Nutzungsberechtigten, gelten die Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.

2. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

   a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
   b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
   c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen ist während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
   d) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

3. Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen.
   Dazu gehören insbesondere:
   a) die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen in und um die Dorfgemeinschaftshalle (z.B.: Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz – insbesondere: Konzession bei gewerblichen Veranstaltungen, Landesimmissionsgesetz, Brandschutzgesetz usw.)
   b) der Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache).

§ 11 Haftung

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt. (Komm. Haftpflichtversicherung I Ziffer 31).

1. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

2. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; dies ist der Fall, sobald alle Gäste das Dorfgemeinschaftshaus verlassen haben und die Rücknahme durch den Beauftragten erfolgt ist.

3. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB bleibt hiervon unberührt.

4. Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

5. Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme und auf Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

6. Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen des Bestehen einer Haftpflicht-versicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hallenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.1991 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.07.1997 außer Kraft.

Ranschbach, den 29.10.2002

(Hubert Scherthan)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ranschbach

Mietpreistarif zur Hallenbenutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, der Neben- und Wirtschaftsräume und Einrichtungen werden folgende Mietpreise festgelegt:

1. **Miete pro Tag**

a) für Veranstaltungen durch örtliche Vereine, Organisationen, Gruppen, Tanzveranstaltungen, private Familienfeste, gewerbliche und berufliche Veranstaltungen und Weinproben 77,00 €

b) für auswärtige Veranstalter 103,00 €

c) neben dem Mietpreis wird zusätzlich eine Nebenkostenpauschale (für die Benutzung der Kücheneinrichtung, Stromverbrauch, Heizung, Reinigungsmittel, Wasser-/Abwasser usw.) von 51,00 € erhoben.

d) Pauschale beim Verbrauch(Ausschank) eigener Weine 15,00 €

e) Für die Weihnachtsfeier der örtlichen Vereine ,sowie für politische Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben. Der Sportverein und die Weinwerbegemeinschaft sind aufgrund der gewährten Finanzierungshilfe beim Bau des Dorfgemeinschaftshauses von der Entrichtung eines Benutzungsentgelts für ihre Veranstaltungen befreit. Diese Befreiung gilt nicht für die Entrichtung der Nebenkostenpauschale.

f) Das Nutzungsentgelt ist auf besondere Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Landau-Land zu zahlen.